Synopse «Teilrevision GO und DGO sowie damit verbundene Fremdanpassungen»

zuhanden der Gemeindeversammlung

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1996

	Zu genehmigende Anpassungen
§ 55; Schulwesen	
[1] Die Aufgaben der Schuldirektion und der Schulleitungen sowie die Organisation des Schulwesens richten sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.	[1] Der ***Aufgabenteil Bildung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport*** und die Aufgaben der Schulleitungen richten sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.
[2] Der Schuldirektor oder die Schuldirektorin erfüllt im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates insbesondere die Aufgaben gemäss § 72 Absatz 1 lit. a), k) und l).	[2] ***Die Abteilungsleitung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport*** erfüllt im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates die schulischen Aufgaben.

Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974 (mit Abänderungen)

	Zu genehmigende Anpassungen
§ 11; Wahlbehörde	
[5bis] Die befristete oder unbefristete Anstellung von Musiklehrpersonen, inklusive Festsetzung des Pensums, erfolgt durch die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung.	[5bis] Die befristete oder unbefristete Anstellung von Musiklehrpersonen, inklusive Festsetzung des Pensums, erfolgt durch die ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** auf Antrag der Schulleitung.
§ 14quinquies; Pensenveränderungen bei Musiklehrpersonen und Betreuungspersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung	
[1] Die Pensen der Musiklehrpersonen richten sich nach den jährlichen Anmeldungen für das von ihnen unterrichtete Instrument. Sie werden von der Schuldirektion jährlich neu festgelegt oder bestätigt.	[1] Die Pensen der Musiklehrpersonen richten sich nach den jährlichen Anmeldungen für das von ihnen unterrichtete Instrument. Sie werden von der ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** jährlich neu festgelegt oder bestätigt.
[1bis] Die Pensen der Betreuungspersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung an den Tagesschulen richten sich nach den Anmeldungen. Sie werden von der Schuldirektion jährlich für das Schuljahr neu festgelegt.	[1bis] Die Pensen der Betreuungspersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung in der Tagesstruktur richten sich nach den Anmeldungen. Sie werden von der ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** jährlich für das Schuljahr neu festgelegt.

ENTWURF

§ 35bis Gehalt der Musiklehrpersonen	
1 Die Musiklehrpersonen werden gemäss Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995 besoldet, dies aufgrund der Basis von 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, bzw. à 45 Minuten für Gruppenunterricht der musikalischen Grundschule. Die Einreihung in die Gehaltsklasse und die Festlegung der anrechenbaren Dienstjahre erfolgen durch die Schuldirektion nach den Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur.	1 Die Musiklehrpersonen werden gemäss Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995 besoldet, dies aufgrund der Basis von 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, bzw. à 45 Minuten für Gruppenunterricht der musikalischen Grundschule. Die Einreihung in die Gehaltsklasse und die Festlegung der anrechenbaren Dienstjahre erfolgen durch die ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** nach den Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur.

Reglement über die Musikschule der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 7. Dezember 2010

Zu genehmigende Anpassungen

§ 2is Berechtigte	
1 In die Musikschule werden aufgenommen: d) Erwachsene gemäss entsprechendem Reglement der Schuldirektion. 2 In Zweifelsfällen entscheidet die Schuldirektion auf Antrag der Leitung der Musikschule.	1 In die Musikschule werden aufgenommen: d) Erwachsene gemäss entsprechendem Reglement der ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport***. 2 In Zweifelsfällen entscheidet die ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** *auf Antrag der Leitung der Musikschule*.

§5 Organisation	
Die Organisation des Schulbetriebs erfolgt nach dem geltenden Reglement über die Musikschule und den Weisungen der Schuldirektion	Die Organisation des Schulbetriebs erfolgt nach dem geltenden Reglement über die Musikschule und den Weisungen der ***Abteilungsleitung für Bildung, Kultur und Sport***.

§ 6 Fächerangebot	
2 Über das detaillierte Angebot entscheidet die Schuldirektion auf Antrag der Leitung der Musikschule im Rahmen der Nachfrage, der bewilligten Kredite und der verfügbaren Lehrpersonen.	2 Über das detaillierte Angebot entscheidet die ***Abteilungsleitung für Bildung, Kultur und Sport*** auf Antrag der Leitung der Musikschule im Rahmen der Nachfrage, der bewilligten Kredite und der verfügbaren Lehrpersonen.

ENTWURF

§ 8 Unterricht	
[3] Für Schülerinnen und Schüler mit speziellen musikalischen Begabungen sowie überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft kann von der Schuldirektion auf Antrag der Leitung der Musikschule verlängerter Einzelunterricht bewilligt werden.	[3] Für Schülerinnen und Schüler mit speziellen musikalischen Begabungen sowie überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft kann von der ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** auf Antrag der Leitung der Musikschule verlängerter Einzelunterricht bewilligt werden.

§ 12 Absenzen	
[3] Bei besonderen entschuldbaren Umständen wie z. B. längerer Krankheit oder unfallbedingter Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers kann die Schuldirektion einen teilweisen Erlass des Schulgeldes gewähren.	[3] Bei besonderen entschuldbaren Umständen wie z. B. längerer Krankheit oder unfallbedingter Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers kann die ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** einen teilweisen Erlass des Schulgeldes gewähren.

§ 13 Austritt	
[2] vorzeitige Austritte sind nur möglich: b) im Falle eines Wegzuges oder aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen. Die Schuldirektion entscheidet auf Antrag der Leitung der Musikschule.	[2] vorzeitige Austritte sind nur möglich: b) im Falle eines Wegzuges oder aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen. ***Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** entscheidet auf Antrag der Leitung der Musikschule.

§ 14 Mahnung und Ausschluss	
[3] Tritt keine Besserung ein, kann die Lehrperson der Leitung der Musikschule unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. Die Schuldirektion entscheidet im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.	[3] Tritt keine Besserung ein, kann die Lehrperson der Leitung der Musikschule unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen**.** ***Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** entscheidet im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.

§ 21 Leihinstrumente	
[5] Die Schuldirektion kann nähere Weisungen erlassen.	[5] Die ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** kann nähere Weisungen erlassen.

ENTWURF

§ 25 Rechnungsstellung	
[1] Die Schuldirektion erstellt die Rechnungen für die Elternbeiträge, die Beiträge der Gemeinden gemäss § 3 dieses Reglementes und die Schulgelder gemäss § 6 der Verordnung über die Staatsbeiträge Musikunterricht	[1] Die *Abteilung für Bildung, Kultur und Sport* erstellt die Rechnungen für die Elternbeiträge, die Beiträge der Gemeinden gemäss § 3 dieses Reglementes und die Schulgelder gemäss § 6 der Verordnung über die Staatsbeiträge Musikunterricht

§ 26 Schuldirektion	§ 26 ***Abteilung Bildung, Kultur und Sport***
[1] Die Schuldirektion übt die fachliche und administrative Aufsicht über die Musikschule aus.	[1] Die ***Abteilung Bildung, Kultur und Sport*** übt die fachliche und administrative Aufsicht über die Musikschule aus.

§ 28 Beschwerderecht	
[1] Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und der Schuldirektion aufgrund dieses Reglementes kann bei der Beschwerdekommission Beschwerde erhoben werden.	[1] Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und der ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** aufgrund dieses Reglementes kann bei der Beschwerdekommission Beschwerde erhoben werden.

Reglement über die Tagesstrukturen der Stadt Solothurn vom 11. Dezember 2023

Zu genehmigende Anpassungen

§ 5 Mindestzahlen	
[1] Eine Betreuungseinheit wird grundsätzlich angeboten, wenn mind. 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind. Sind in der angrenzenden Einheit mindestens 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet, kann die Mindestzahl unterschritten werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schuldirektion auf Antrag der Tagesstrukturleitung.	[1] Eine Betreuungseinheit wird grundsätzlich angeboten, wenn mind. 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind. Sind in der angrenzenden Einheit mindestens 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet, kann die Mindestzahl unterschritten werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** auf Antrag der Tagesstrukturleitung.

§ 8 Ausschluss	
[2] Die Schuldirektion kann ein Kind befristet oder dauernd vom Tagesstrukturangebot ausschliessen.	[2] Die ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** kann ein Kind befristet oder dauernd vom Tagesstrukturangebot ausschliessen.

ENTWURF

§ 9 Mitarbeitende	
[1] Die Leitung der jeweiligen Tagesstruktur erfolgt durch eine sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildete Person. Sie ist der Schuldirektion unterstellt.	[1] Die Leitung der jeweiligen Tagesstruktur erfolgt durch eine sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildete Person. Sie ist **der *Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** unterstellt.

§ 16 Schuldirektion	§ 16 ***Abteilung Bildung, Kultur und Sport***
Die Schuldirektion übt die strategische und fachliche Aufsicht über die Tagesstrukturen aus und übernimmt administrative Aufgaben.	***Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** übt die strategische und fachliche Aufsicht über die Tagesstrukturen aus und übernimmt administrative Aufgaben.

§ 17 Beschwerderecht	
[1] Gegen Verfügungen der Schuldirektion aufgrund dieses Reglements kann bei der Beschwerdekommission Beschwerde erhoben werden.	[1] Gegen Verfügungen **der *Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** aufgrund dieses Reglements kann bei der Beschwerdekommission Beschwerde erhoben werden.

Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 29. Juni 2021

Zu genehmigende Anpassungen

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst	
[1] Die Schuldirektion übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus.	[1] ***Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus.

§ 3 Schulärztinnen und Schulärzte	
[3] Die Schulärztinnen oder die Schulärzte legen gegenüber der Schuldirektion regelmässig Rechenschaft ab über die Anzahl der durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen sowie über die Kontrollen der Impfausweise.	[3] Die Schulärztinnen oder die Schulärzte legen gegenüber der ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** regelmässig Rechenschaft ab über die Anzahl der durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen sowie über die Kontrollen der Impfausweise.

§ 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen	
[1] Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Schuldirektion und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.	[1] Die Schulärztin oder der Schularzt steht der ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

§ 10 Beratung der Behörden	
Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Schuldirektion in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten oder psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).	Die Schulärztin oder der Schularzt berät die ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten oder psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

§ 15 Kostenfolge zweite und dritte ärztliche Vorsorgeuntersuchung	
[3] Wenn kein pathologischer Befund vorliegt und die Erziehungsberechtigen für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten können sie einen Antrag auf Kostenübernahme an die Schuldirektion stellen, sofern die Vorsorgeuntersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt oder durch eine oder einen von ihr oder ihm überwiesene Fachexpertin bzw. überwiesenen Fachexperten durchgeführt wurde.	[3] Wenn kein pathologischer Befund vorliegt und die Erziehungsberechtigen für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten können sie einen Antrag auf Kostenübernahme an die ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** stellen, sofern die Vorsorgeuntersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt oder durch eine oder einen von ihr oder ihm überwiesene Fachexpertin bzw. überwiesenen Fachexperten durchgeführt wurde.

§ 16 Vergütung	
[1] Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vergütet der Schulärztin oder dem Schularzt Leistungen ausserhalb ärztlicher Tarife nach Aufwand gemäss Vereinbarung mit der Schuldirektion.	[1] Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vergütet der Schulärztin oder dem Schularzt Leistungen ausserhalb ärztlicher Tarife nach Aufwand gemäss Vereinbarung mit der ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport***.

Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

§ 2 -Einwohnergemeinden	
[1] Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Innerhalb der Gemeinde übernimmt die Schuldirektion diese Aufgabe.	[1] Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Innerhalb der Gemeinde übernimmt die ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** diese Aufgabe.

§ 3 Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte	
b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die Schuldirektion über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.	b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
c) Die Durchführung der Schulzahnpflege wird der Zahnärztegesellschaft der Stadt Solothurn übertragen. Die Gemeinderatskommission schliesst mit ihr auf Antrag der Schuldirektion einen entsprechenden Vertrag ab.	c) Die Durchführung der Schulzahnpflege wird der Zahnärztegesellschaft der Stadt Solothurn übertragen. Die Gemeinderatskommission schliesst mit ihr auf Antrag der ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** einen entsprechenden Vertrag ab.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren	
Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Schuldirektion schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.	Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 6 Prophylaxe	
[1] Die Schuldirektion sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.	[1] ***Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport*** sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

§ 7 Untersuchung und Behandlung	
A. Untersuchung	A. Untersuchung
d) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigen haben diesfalls der Schuldirektion gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.	d) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
B. Behandlung	B. Behandlung
d) Der Beitrag der Stadt Solothurn an die Behandlungskosten richtet sich nach dem Sozialtarif, welcher von der Gemeinderatskommission erlassen wird. Der Beitrag wird auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Schuldirektion zu richten, welche dar-über entscheidet.	d) Der Beitrag der Stadt Solothurn an die Behandlungskosten richtet sich nach dem Sozialtarif, welcher von der Gemeinderatskommission erlassen wird. Der Beitrag wird auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Gesuche sind an die ***Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport*** zu richten, welche dar-über entscheidet.

ENTWURF

Anhang

Anhang 1: Verwaltungsorganisation

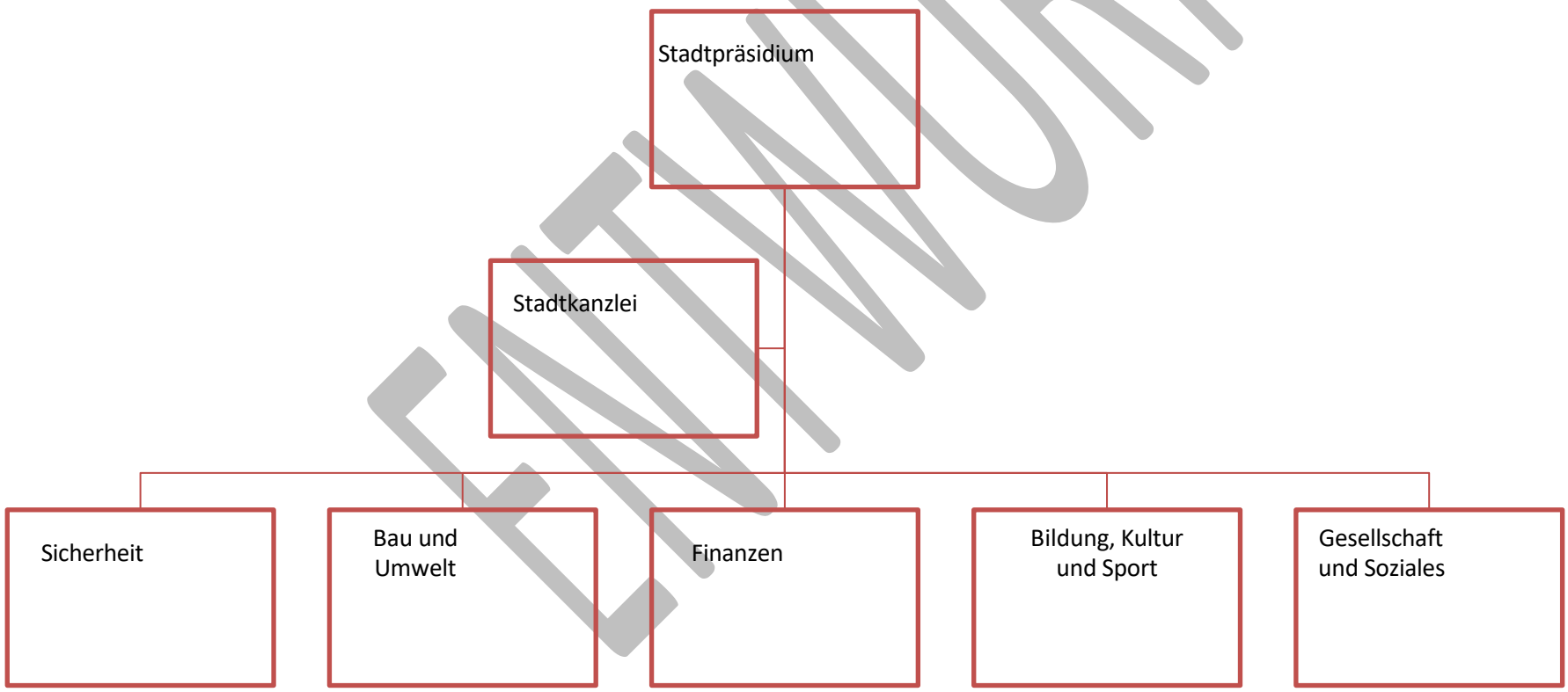

ENTWURF